Stadt NEUBULACH

Merkblatt zur Entsorgung von

unbelastetem Erdaushub

auf der Erddeponie „Härle“ in Neubulach

Unbelasteter Erdaushub
AVV-Nr. 17 05 04, 20 02 02

Die Erddeponie „Härle“ in Neubulach wird von der Stadt Neubulach als Erddeponie der Klasse DK -0,5 betrieben. Auf diesen Erddeponien darf nur unbelasteter Erdaushub, d.h. natürlich anstehendes oder bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial, aus der Stadt Neubulach angenommen und abgelagert werden. Der Einzugsbereich der Erddeponie „Härle“ umfasst das Gebiet der Stadt Neubulach mit den Gemarkungen Neubulach, Altbulach, Liebelsberg, Martinsmoos und Oberhaugstett.

Es darf ausschließlich Erdaushub angeliefert werden, der im Einzugsbereich angefallen ist.

Um dem Verwertungsgebot nachzukommen, ist der Erd-/Bodenaushub rechtzeitig bei der Planung einer Baumaßnahme mit zu berücksichtigen. So können mögliche Verwertungspotenziale erkannt und das Material einer optimalen Verwertung zugeführt werden. Als Folge daraus können primäre Rohstoffe eingespart und Stoffkreisläufe geschlossen werden, wodurch neben den ökologischen zudem noch ökonomische Vorteile entstehen können. Vor einer Anlieferung auf den Erddeponien sollte daher immer eine Verwertungsmöglichkeit geprüft werden.

Anlieferungen > 2 m³ bedürfen einer vorherigen Anmeldung mittels Anlieferungserklärung. Diese kann der Homepage der Stadt Neubulach www.Neubulach.de entnommen werden. In der Anlieferungserklärung sind u.a. Angaben zur Abfallart zu machen:

AVV-Nr. 17 05 04 Boden und Steine, die keine gefährlichen Stoffe enthalten und/oder
AVV-Nr. 20 02 02 Boden und Steine aus Garten- Park- und Friedhofsanlagen

Nicht dazu gehören:
- Straßenkehricht,
- Bankettschälgut, Material aus Straßenrückbaumaßnahmen
- Boden aus Bodenbehandlungsanlagen
- Sedimente aus Gewässerhaltungsmaßnahmen
- Gleisschotter
- Boden mit mineralischen Fremdbestandteilen

Bitte beachten Sie:
Ohne vorherige Freigabe der Anlieferungserklärung ist keine Anlieferung möglich. Das Deponiepersonal vor Ort ist nicht befugt, Entscheidungen über die Annahme von Erdaushub zu fällen. Die vor Ort ausliegende Betriebs-/Benutzungsordnung ist zu beachten. Die aktuell geltende Gebühr beträgt 12,41 €/m³.

Die Anlieferung für **Mengen < 2 m³** kann nur nach telefonischer Voranmeldung und nur zu folgenden Zeiten erfolgen:

montags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
donnerstags von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten sind nur nach Rücksprache möglich.

Für Anlieferungen von **Mengen > 2 m³** gelten die oben aufgeführten Öffnungszeiten nicht. Anlieferungen > 2 m³ können ausschließlich nach vorheriger Anmeldung und nach Terminabstimmung bei der Stadt Neubulach auf der Erddeponie angeliefert werden.

Stadtverwaltung Neubulach
im Januar 2026

gez.
Lars Dannenmann
1. stellvertretender Bürgermeister